

Die Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben.

Der Wortlaut der kaiserlichen Verordnung.

Die von uns bereits im gestrigen Sonntagsblatt besprochene kaiserliche Verordnung betreffend die Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben hat folgenden Wortlaut:

Kaiserliche Verordnung vom 7. Dezember 1915, mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Bei Berechnung der für den Antritt eines Gewerbes oder für die Erlangung einer gewerblichen Dispens vorgeschriebenen Verwendungs- oder Betätigungszeit ist die Zeit des während des gegenwärtigen Krieges im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm geleisteten Militärdienstes, einzurechnen, wenn der Bewerber vor seiner Einrückung in einer Art beschäftigt war, die für die Erbringung des Befähigungsnachweises oder für die Erlangung der Dispens in Betracht kommt. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen sinngemäße Anwendung.

§ 2. Die von Kriegsbeschädigten in einer von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Invalidenschule verbrachte Zeit ist als Verwendung im Gewerbe anzusehen.

§ 3. Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten die Nachsicht von der Beibringung des zum Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, und zwar: 1. Kriegsbeschädigten, die vor der Einrückung ein anderes handwerksmäßiges oder ein an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenes konzessioniertes Gewerbe als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben haben, gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten; dieser Nachweis entfällt bei Gesuchen um Dispens für ein verwandtes handwerksmäßiges Gewerbe; 2. Kriegsbeschädigten, die vor der Einrückung durch mindestens vier Jahre ein freies Produktionsgewerbe oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben haben, gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten; 3. sonstigen Kriegsbeschädigten gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten und einer mindestens vierjährigen Tätigkeit in einem handwerksmäßigen oder einem an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe. Der Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten kann erbracht werden: durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer einschlägigen staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen gewerblichen Lehranstalt oder durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses oder durch ge-

nossenschaftlich bestätigte Zeugnisse befugter Gewerbetreibender.

§ 4. Erblindete Kriegsbeschädigte sind beim Antritt des Korbflechter- und des Bürstenbindergewerbes von der Erbringung des Befähigungsnachweises befreit.

§ 5. Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten die Nachsicht von der Beibringung des Befähigungsnachweises für konzessionierte Gewerbe, mit Ausnahme der Baugewerbe, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3 zu erteilen.

§ 6. Die Gewerbebehörde erster Instanz kann Kriegsbeschädigten behufs Antrittes eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes Nachsicht des Befähigungsnachweises erteilen, wenn der Bewerber durch mindestens drei Jahre in einer Art tätig war, die für die Erbringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises oder für die Erlangung einer Dispens von diesem Befähigungsnachweis in Betracht kommt. Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten ausnahmsweise die Dispens von der Beibringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, wenn der Bewerber durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen kommerziellen Lehranstalt oder über den erfolgreichen Besuch eines von der Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses die zum Betriebe des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Sachkenntnisse nachweist.

§ 7. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das Handelsministerium auf Antrag der politischen Landesbehörde Kriegsbeschädigten, die den in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen können, Dispensen von der Erbringung des gewerblichen Befähigungsnachweises erteilen.

§ 8. Vor Erteilung der in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Dispensen sind die Handels- und Gewerbeämter und die betreffende Genossenschaft aufzufordern, binnen längstens acht Tagen sich zu äußern.

Die Bestimmungen des § 116 a der Gewerbeordnung über das Rekursrecht der Genossenschaften finden bei Erteilung von Dispensen gemäß dieser kaiserlichen Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Als Kriegsbeschädigte sind jene zur aktiven Dienstleistung im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm verwendeten Personen anzusehen, die während oder infolge der Ausübung des Militärdienstes im gegenwärtigen Krieg eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit oder ein derartiges körperliches Gebrechen sich zugezogen haben. Der Nachweis der Kriegsbeschädigung ist durch ein militär- und staatsärztliches Zeugnis zu erbringen.

Gleich den Kriegsbeschädigten sind jene zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie jene zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen zu behandeln, die während oder infolge dieser Leistungen eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit oder ein derartiges körperliches Gebrechen sich zugezogen haben.

§ 10. Die Bestimmungen des § 56, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung betreffend die Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten minderjährigen Descendenten eines Gewerbetreibenden sind sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn der Ehegatte oder Ascendent nach Zurücklegung seines Gewerbes während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes (§ 1, Absatz 1) gestorben ist. Die Gewerbebehörde erster Instanz kann in rücksichtswürdigen Fällen Ascendenten solcher Militärpersonen, die vor der Einrückung ein konzessioniertes, ein handwerksmäßiges oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe betrieben haben und während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes (§ 1, Absatz 1) gestorben sind, zum Betriebe des Gewerbes des verstorbenen Descendenten zulassen, wenn keine zur Fortführung berechtigten Personen vorhanden sind oder wenn diese Personen von dem ihnen nach den Bestimmungen des § 56, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung oder den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen wollen. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung auch auf die Witwen, die erbberechtigten minderjährigen Descendenten und die Ascendenten der zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie der zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen, die während oder infolge dieser Leistungen gestorben sind.

§ 11. Die Regierung wird ermächtigt, im Verwaltungswege zu bestimmen, ob und inwiefern die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung auf Angehörige einer andern bewaffneten Macht Anwendung finden sollen.

§ 12. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.